

Satzung des Fördervereins des Oskar-Gründler-Gymnasiums Gebesee

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Oskar-Gründler-Gymnasiums Gebesee“, in der Kurzform „Fördererverein des Oskar-Gründler-Gymnasiums“.
Der Verein beantragt die Eintragung als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gebesee.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zielen. Er arbeitet unabhängig von politischen Parteien und wirtschaftlichen Organisationen.
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein fördert die Belange des Oskar-Gründler-Gymnasiums Gebesee. Dazu zählen:
 1. die Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Oskar-Gründler -Gymnasiums Gebesee
 2. die Verantwortung des Oskar-Gründler-Gymnasiums Gebesee als bedeutendes Bildungs- und kulturelles Zentrum der Region.
- (4) Diesem Zweck will der Verein dienen durch
 1. die Bereitstellung von Mitteln für die außerunterrichtliche Tätigkeit, z.B. Schülerstudienfahrten, Wanderungen, Besichtigungen, Schüleraustausch;
 2. die Bereitstellung von Mitteln für kulturelle Höhepunkte und Unterstützung bei der Absicherung der vom Gymnasium durchgeführten Veranstaltung in den Gemeinden;
 3. die Bereitstellung von Mitteln für schulische Veranstaltungen, z.B. Projektwochen, Praktika, Schulfeste;
 4. die Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung und die Einrichtung der Schule.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne BGB1. I S. 613. Er wird selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Vereinsmitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung entstandene Unkosten Vorteile haben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
alle natürlichen Personen ab 18 Jahre (einschließlich Schüler) sowie juristischen Personen
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft kann außerdem erlöschen
- a) durch Tod
 - b) durch Ausschluss aus besonders wichtigen Gründen.
- Zum letzteren ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Einem ausgeschlossenen Mitglied sind Ausschlussgründe zu nennen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser ist jeweils im ersten und siebenten Monat des Kalenderjahres je zur Hälfte fällig.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzung. Er legt vor der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft ab.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 a-e sowie zwei Kassenprüfer. Sie beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und nimmt die Jahresrechnung ab. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung und nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vereins entgegen. Des weiteren bringt sie Wünsche und Beschwerden vor. Sie tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn besondere Gründe vorliegen oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt.
- (3) Alle Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung eingeladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Gesamtmitglieder erforderlich.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (6) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu archivieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) zwei weiteren Mitgliedern

Es können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich.

- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es ist berechtigt, für die Vertretung des Vereins Vollmachten zu erteilen. Für Finanzbewegungen ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister unterschriftsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 (1) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Dem Vorstand obliegt unter anderem
1. die Entgegennahme und Prüfung von Beitritts- und Antrittserklärungen (§ 5 Abs. 2 und 3),
 2. der Aufruf zu Spenden und die Durchführung der Spendenaktionen,
 3. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 4. die Bereitstellung der Mittel auf Antrag,
 5. die Erstellung der Jahresrechnung und
 6. die sonstige Geschäftsführung des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Es entscheidet – soweit es nicht anders festgelegt wird – die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (§ (Abs. 1) haben die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

§ 11 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erwirbt die für seine Tätigkeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuwendungen und Zuwendungen anderer Art.
- (2) Der Verein darf niemanden durch Zusagen, die dem Zweck des Vereins fremd oder in sonstiger Weise ungerechtfertigt sind, begünstigen.
- (3) Das Vereinsvermögen darf nur für die Ziele des Vereines in Übereinstimmung mit dieser Satzung verwendet werden. Die Mitgliederversammlung allein kann beschließen, dass mit Mitteln des Vereins andere gemeinnützige und humanitäre Anliegen unterstützt werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (4) Seinen Verwaltungsaufwand trägt der Verein mit Mitteln aus seinem Vermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der beschlussfähigen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen an den jeweils zuständigen Schulträger zu überweisen, mit der Auflage, dem Oskar-Gründler-Gymnasium Gebesee dieses Vermögen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Finanzamtes ist einzuholen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 18. September 2003 in Kraft.